

# Stipendien & Finanzierung

[WWW.NDU.AC.AT](http://WWW.NDU.AC.AT)



**NEW DESIGN  
UNIVERSITY**

PRIVATUNIVERSITÄT ST. PÖLTEN

## Einleitung

Um Ihr Studium an der New Design University leichter finanzieren zu können, stehen Ihnen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung: staatliche und private **Stipendien** und **Förderungen** sowie **Bildungskredite** und **Darlehen** zu günstigen Konditionen.

Der Leitfaden **Stipendien & Finanzierung** dient als erste Informationsquelle für Förderungen durch öffentliche Stipendienstellen und das Studienförderungsgesetz sowie für private Förderungen und Unterstützungen, die von Unternehmen und Ländern vergeben werden. Außerdem beinhaltet er einen Überblick des Angebots an Studierendenkrediten bei mehreren Banken.

Aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen für die Vergabe von Stipendien und Förderungen empfehlen wir Ihnen, sich über genaue Modalitäten direkt bei den Förderstellen zu informieren.

Die New Design University übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und für die Vergabe der Förderungen.

## INHALTSVERZEICHNIS

### Stipendien und Förderungen

- |  |         |
|--|---------|
| 1.) Studienförderungen nach StfG   | S. 1-4  |
| a.) Studienbeihilfe  |         |
| b.) Selbsterhalterstipendium   |         |
| c.) Fahrtkostenzuschuss  |         |
| d.) Versicherungskostenbeitrag   |         |
| e.) ESF-Studienabschluss-Stipendium  |         |
| f.) ESF-Kinderbetreuungskosten   |         |
| 2.) Studienförderung   | S. 5-7  |
| a.) Pro Scientia - Studienförderung  |         |
| b.) START - Stipendien   |         |
| c.) <a href="http://www.grants.at">www.grants.at</a>                                 |         |
| d.) <a href="http://www.european-funding-guide.eu">www.european-funding-guide.eu</a> |         |
| 3.) Bundeslandspezifische Förderungen  | S. 8-12 |
| a.) Niederösterreich   |         |
| b.) Tirol  |         |
| c.) Vorarlberg   |         |
| 4.) Leistungsstipendium der NDU  | S. 13   |

---

### Darlehen und Studentenkredite

- |                                 |       |
|---------------------------------|-------|
| 1.) Hypo NOE Landesbank         | S. 14 |
| 2.) Wüstenrot                   |       |
| 3.) Ratenzahlungsmodell der NDU | S. 15 |

- 
- |          |       |
|----------|-------|
| Kontakte | S. 16 |
|----------|-------|



# Stipendien und Förderungen

## 1. Studienförderungen nach StudFG

### a.) Studienbeihilfe

#### Wer hat Anspruch auf Studienbeihilfe?

Anspruch auf Studienbeihilfe haben österreichische Staatsbürger und Staatsbürgerinnen sowie „gleichgestellte Ausländer und Staatenlose“ (§ 4 StudFG). Detaillierte Informationen zu Voraussetzungen finden Sie [hier](#).

#### Voraussetzungen

Unter diesen Umständen besteht Anspruch auf Studienbeihilfe:

- sozial förderungswürdig (Faktoren: Einkommen, Familienstand, Familiengröße)
- Nachweis eines günstigen Studienerfolgs: 1. und 2. Semester Nachweis für ordentliche Studierende; Studienerfolgsnachweis
- Studienzeit wurde um nicht mehr als ein Semester überschritten
- begonnenes Studium vor Vollendung des 30. Lebensjahres

#### Höhe der Studienbeihilfe

- 12 mal pro Jahr
- Höchststudienbeihilfe (inkl. Erhöhungszuschlag)
  - a.) Studierende, die am Studienort wohnen weil die tägliche Fahrt vom Wohnsitz der Eltern zum Studienort zeitlich nicht zumutbar ist: € 679,-
  - b.) Studierende, deren Eltern verstorben sind: € 679,-
  - c.) Studierende, die sich vor der ersten Zuerkennung einer Studienbeihilfe wenigstens vier Jahre durch eigene Einkünfte zur Gänze selbst erhalten haben: € 679,-
  - d.) verheiratete Studierende, Studierende in eingetragener Partnerschaft oder Studierende mit Kind: € 679,-
  - e.) Studierende, für die keine der oben genannten Voraussetzungen zutrifft: € 475,-

Für Studierende mit Behinderung gibt es erhöhte Studienbeihilfe. Der Erhöhungsbetrag richtet sich nach Art und Grad der Beeinträchtigung.

Studierende, die zur Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes gesetzlich verpflichtet sind, erhalten eine Erhöhung von monatlich € 67,- pro Kind.



### Verminderungen

- bei einem **Jahreseinkommen** von über € 8000,- wird der übersteigende Betrag abgerechnet (zumutbare Eigenleistung der Studierenden)
- um die **zumutbare Unterhaltsleistung** der Eltern / Ehepartner/ eingetragenen Partner der Studierenden
- um den **Jahresbetrag der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages**.
- bei Studierenden über 26 Jahre (über 27 Jahre im Falle von abgeleisteten Präsenz- / Zivildienstes oder der Geburt eines Kindes.)

### **b.) Selbsterhalterstipendium**

#### Voraussetzungen

Für das Selbsterhalterstipendium ist das Einkommen der Eltern bei der Berechnung der Höhe der Studienbeihilfe irrelevant.

Studienerfolg ist nachzuweisen und Vorstudienzeiten werden berücksichtigt. Ebenso sind Bestimmungen über einen Studienwechsel zu beachten.

Studierende sind Selbsterhalter und Selbsterhalterinnen, wenn 48 Monate vor dem ersten Beihilfenbezug Einkünfte bezogen wurden, die jährlich zumindest € 7.272,- (Brutto-SV) betragen haben. Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes gelten jedenfalls als Zeiten des Selbsterhaltes. Die Waisenpension kann bei der Ermittlung des Selbsterhaltes nicht berücksichtigt werden, Lehrzeiten können bei entsprechendem Einkommen Selbsterhalterzeiten sein.

Die allgemeine Altersgrenze (Studienbeginn vor Vollendung des 30. Lebensjahres) erhöht sich, wenn mehr als vier Jahre Selbsterhalt nachgewiesen werden, um maximal fünf Jahre

#### Antrag

Das Selbsterhalterstipendium wird genauso wie die Studienbeihilfe beantragt, jedoch müssen Nachweise für vier Jahre Selbsterhalt mit dem jährlichen Mindesteinkommen von € 7.272,- vorgelegt werden (Versicherungszeitenbestätigung mit Beitragsgrundlage, Einkommens-Steuerbescheid, Lohnzettel, Bestätigung über Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Karenzgeld, Kinderbetreuungsgeld etc.).

#### Höhe

Die höchstmögliche Studienbeihilfe (inkl. 12 % Erhöhungszuschlag für Selbsterhalter und Selbsterhalterinnen beträgt im günstigsten Fall € 8.148,- mit Kind(ern) erhöht sich die Studienbeihilfe um jährlich € 804,- je Kind.

#### Verminderungen

- zumutbare Unterhaltsleistung des (geschiedenen) Ehepartners/des eingetragenen Partners
- zumutbare Eigenleistung aus eigenen Einkünften
- Familienbeihilfe
- Kinderabsetzbetrag



### **c.) Fahrtkostenzuschuss**

#### **Voraussetzungen**

Bezieher und Bezieherinnen von Studienbeihilfe bekommen einen Fahrtkostenzuschuss als Beitrag zur Finanzierung der notwendigen Fahrtkosten, die durch die tägliche Fahrt von und zur Ausbildungsstätte sowie bei auswärtigen Studierenden durch die Fahrt zwischen Studien- und Heimatort anfallen.

Es ist kein gesonderter Antrag notwendig und der Betrag wird automatisch mit der Studienbeihilfe überwiesen. Die Höhe richtet sich nach den anfallenden Kosten [Studierendentarife].

### **d.) Versicherungskostenbeitrag**

#### **Voraussetzungen**

Studienbeihilfebezieher erhalten einen Versicherungskostenbeitrag in der Höhe von € 19,- für jeden Monat, für den eine Selbstversicherung in der Krankenversicherung besteht. Dies gilt ab dem ersten Monat nach der Vollendung des 27. Lebensjahres.

#### **Zuerkennung**

Die Zuerkennung erfolgt automatisch ohne eigenen Antrag. Die Auszahlung erfolgt nach Ablauf des Zuerkennungszeitraumes, d. h. im Nachhinein.

### **e.) ESF-Studienabschluss-Stipendium**

Studierende, die während des Studiums mindestens halbtags berufstätig waren oder ihre Kinder betreuten und ihr Studienziel fast erreicht haben, können unter erleichterten Bedingungen ein Studienabschluss-Stipendium erhalten.

#### **Voraussetzungen**

- Studienabschluss voraussichtlich innerhalb von 18 Monaten nach Gewährung des Stipendiums
- kein abgeschlossenes Studium oder gleichwertige Ausbildung (mit Ausnahme von Bachelorstudien)
- zum Zeitpunkt der Gewährung wurde das 41. Lebensjahr noch nicht überschritten
- mindestens halbtägige Berufstätigkeit (oder ein in diesem Beschäftigungsausmaß entsprechendes Einkommen aus Erwerbstätigkeit) wurde in den letzten vier Jahren vor Gewährung des Stipendiums erzielt
- in den letzten 4 Jahren vor Gewährung des Stipendiums wurde keine Studienbeihilfe bezogen
- ab Gewährung wird jegliche berufliche Tätigkeit aufgegeben
- bisher wurde noch kein Studienabschluss-Stipendium erhalten



**NEW DESIGN  
UNIVERSITY**

PRIVATUNIVERSITÄT ST. PÖLTEN

### Höhe des Studienabschluss-Stipendiums

Die Höhe richtet sich nach dem Ausmaß der vorangegangenen Berufstätigkeit. Das Studienabschluss-Stipendium beträgt monatlich zwischen € 600,- und € 1040,- für Studierende, die in den letzten vier Jahren vor Zuerkennung des Studienabschluss-Stipendiums mindestens 36 Monate zumindest halbbeschäftigt waren oder ein diesem Ausmaß entsprechendes Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt haben.

### **f.) ESF-Kinderbetreuungskosten-Zuschuss**

#### Voraussetzung

Studierende, die sich in der Studienabschlussphase befinden, haben die Möglichkeit, einen Zuschuss zu den Kosten der Betreuung ihrer Kinder zu erhalten.

Soziale Förderungswürdigkeit ist dann anzunehmen, wenn Studierende entweder eine Studienbeihilfe oder ein Studienabschlussstipendium beziehen oder in einem eigenen Haushalt leben, Berufstätigkeit bis zum Abschluss des Studiums aufgeben und das Einkommen des Ehepartners im letzten Kalenderjahr € 21.800,- nicht übersteigt.

#### Höhe

Der Zuschuss zur Finanzierung der Kinderbetreuungskosten richtet sich nach den tatsächlichen Ausgaben. Er beträgt höchstens € 150,- je Monat, und wird längstens für 18 Monate gewährt.

#### Fristen

Wintersemester:	20.September -	15.Dezember	des jeweiligen Studienjahres
Sommersemester:	20.Februar -	15.Mai	des jeweiligen Studienjahres

#### Kontakt

Weitere Informationen zu den einzelnen Stipendien und Förderungen finden Sie auf der Website der Stipendienstelle [www.stipendium.at](http://www.stipendium.at). Kontaktdaten, Formulare, Rechtsangaben und Verweise stehen ebenfalls auf der Website bereit.



## **2. Studienförderung**

### **a.) PRO SCIENTIA - Österreichisches Studienförderungswerk**

Das Förderprogramm von PRO SCIENTIA richtet sich an Studierende und Graduierte aller Studienrichtungen, die eine wissenschaftliche oder künstlerische Laufbahn anstreben oder diese bereits begonnen haben.

#### **Voraussetzungen**

- Sie sind nicht älter als 30 Jahre
- Sie studieren mindestens im 5. Semester
- Ihre wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen sind überdurchschnittlich
- Sie sind sich Ihrer Verantwortung in Beruf und Gesellschaft bewusst
- Sie besitzen die österreichische Staatszugehörigkeit oder haben Ihren mittelfristigen Lebensmittelpunkt in Österreich
- Sie studieren an einer österreichischen Hochschule

Die Höhe des Stipendiums liegt bei mindestens € 400,- pro Jahr. Nähere Informationen auf: [www.proscientia.at](http://www.proscientia.at)

#### **Fördervergebende Stelle**

Österreichisches Studienförderungswerk PRO SCIENTIA

#### **Frist**

für das nächste Förderjahr (März – Jänner) ist der **30. November** des laufenden Jahres

#### **Kontakt**

Österreichisches Studienförderungswerk PRO SCIENTIA  
Währinger Straße 2-4/22, 1090 Wien  
Tel.: + 43 (0) 1/51552-5104  
E-Mail: [office@proscientia.at](mailto:office@proscientia.at)





**NEW DESIGN  
UNIVERSITY**

PRIVATUNIVERSITÄT ST. PÖLTEN

## **b.) START Stipendien für Bildende Kunst, Architektur und Design, künstlerische Fotografie, Video- und Medienkunst, Mode, Musik und darstellende Kunst, Filmkunst und Literatur**

Unter dem Titel START Stipendien schreibt das Bundesministerium für Bildung und Frauen 90 Stipendien für den künstlerischen Nachwuchs aus. Im Bereich Architektur und Design werden zehn START Stipendien vergeben.

START Stipendien stellen eine Anerkennung und Förderung für das Schaffen junger Künstlerinnen und Künstler dar. Sie sollen die Umsetzung eines künstlerischen Vorhabens und den Einstieg in die österreichische und internationale Kunstszene erleichtern. Die Stipendien haben eine Laufzeit von sechs Monaten und sind mit je € 6.600,- dotiert.

### **Voraussetzungen**

- österreichische Staatsbürgerschaft oder der Lebensmittelpunkt seit mindestens drei Jahren in Österreich
- einschlägiger Studienabschluss nicht länger als fünf Jahre zurückliegend

Von der Bewerbung ausgeschlossen sind Studierende, denen im Jahr bereits ein Staatsstipendium oder ein anderes Langzeitstipendium zuerkannt wurde. Bereits geförderte Projekte können nicht berücksichtigt werden.

### **Frist**

Mai des jeweiligen Jahres

### **Förderungsvergebende Stelle**

Verein START-Stipendien Österreich  
Währingerstraße 2-4/29, 1090 Wien,  
[www.start-stipendium.at](http://www.start-stipendium.at)

## **c) Österreichische Datenbank für Stipendien und Forschungsförderung [www.grants.at](http://www.grants.at)**

Auf der Website der OeAD - Österreichische Austauschdienst GmbH finden Sie die Österreichische Datenbank für Stipendien und Forschungsförderung. Diese können Sie nach verschiedenen Förderarten und Bereichen durchsuchen.

### **Kontakt**

OeAD - Österreichische Austauschdienst GmbH  
Ebendorferstraße 7, 1010 Wien  
E-Mail: [grants@oead.at](mailto:grants@oead.at)  
[www.grants.at](http://www.grants.at)



**NEW DESIGN  
UNIVERSITY**

PRIVATUNIVERSITÄT ST. PÖLTEN

#### **d) Stipendienportal [www.european-funding-guide.eu](http://www.european-funding-guide.eu)**

Das Portal [www.european-funding-guide.eu](http://www.european-funding-guide.eu) hilft Schülern, Studierenden und Promovierenden bei der Suche nach einer Förderung für ihr Studium.

Das Portal umfasst eine große Bandbreite an Fördermöglichkeiten, die von der Finanzierung der Lebensunterhaltskosten, über eine finanzielle Unterstützung von Auslandsaufenthalten und Beihilfen für Studiengebühren hin zu Förderungen für Dissertationen reichen. Darüber hinaus liefert die Plattform zahlreiche Artikel zum Thema Stipendienbewerbung sowie Vorlagen für die eigene Stipendienbewerbung.

#### **Kontakt**

ItS Initiative für transparente Studienförderung gemeinnützige UG  
Rheinsbergerstr. 17  
10115 Berlin  
E-Mail: [info@european-funding-guide.eu](mailto:info@european-funding-guide.eu)

[www.european-funding-guide.eu](http://www.european-funding-guide.eu)



### **3. Bundeslandspezifische Förderungen**

#### **a.) Niederösterreich**

##### **Siegfried-Ludwig-Fonds**

Der Siegfried-Ludwig-Fonds vergibt Stipendien an niederösterreichische Landesbürgerinnen und -bürger, die im Inland oder im Ausland als ordentliche Hörer an einer Universität (keine Fachhochschule!) studieren oder ein Postgraduate-Studium absolvieren. Das Stipendium besteht aus einem einmaligen Zuschuss.

Pro Studienjahr ist nur **ein** Ansuchen (entweder Inland oder Ausland oder Postgraduate) möglich. Über die Vergabe und die Höhe der Stipendien entscheidet das Kuratorium des Fonds zweimal pro Jahr nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, über Inlandsansuchen nur jeweils zu Beginn des Sommersemesters.

Stipendien werden je Stipendienbewerber höchstens dreimal, beim Bachelorstudium höchstens zweimal vergeben. Auf die Vergabe besteht **kein** Rechtsanspruch

Beachten Sie bitte die unterschiedlichen Voraussetzungen, Unterlagen und Fristen bei Inland/Ausland/Postgraduate.

Von den geforderten Unterlagen genügen Kopien.

##### **Voraussetzungen**

- Niederösterreichische Landesbürger (österreichische Staatsbürgerschaft)
- Hauptwohnsitz in Niederösterreich
- ordentliche Hörer an einer Universität (**keine Fachhochschule!**)
- soziale Bedürftigkeit
- erfolgreicher Abschluss des ersten Studienabschnittes (Diplomprüfung) oder der Studieneingangsphase (erstes Studienjahr) beim Bachelorstudium
- besondere Erschwernisse durch die Entfernung zwischen dem Wohnort in Niederösterreich und dem Studienort in einem anderen Bundesland (z. B. Fahrtkosten, Aufwendungen für den getrennten Wohnsitz usw.)

##### **Frist**

31. Dezember des jeweiligen Studienjahres

##### **Kontakt**

Siegfried-Ludwig-Fonds; Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten;

Tel.: + 43 (0) 2742/9005-12145

E-Mail: [ludwigfonds@noel.gv.at](mailto:ludwigfonds@noel.gv.at)

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).



## **TOP Stipendium**

Das TOP Stipendium richtet sich vorrangig an Studierende. Förderbeträge sind nur einmalig und pauschal.

### Voraussetzungen

- durchgehender Wohnsitz oder Nebenwohnsitz in Niederösterreich (Meldebestätigung der Wohnsitzgemeinde)
- Studium in Niederösterreich oder in Österreich, wenn die Studienrichtung im ingenieurwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen und gesundheitswissenschaftlichen Bereich liegt.

Weitere Informationen erhalten Sie auf [www.topstipendien.at](http://www.topstipendien.at).

### Kontakt

NÖ Forschungs- und Bildungsges.m.b.H. (NFB)  
Neue Herrengasse 10, 3. Stock  
A-3100 St. Pölten

## **Stipendium der Leopold-Figl-Stiftung für bedürftige Niederösterreicher und Niederösterreicherinnen**

Die Leopold-Figl-Stiftung vergibt jährlich für bedürftige junge Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher Stipendien, um sie in ihrer beruflichen Aus- und Weiterbildung zu fördern. Hierunter fällt der Besuch einer Universität, einer theologischen Lehranstalt, einer pädagogischen Hochschule, einer Akademie mit Hochschulcharakter und eines Fachhochschul-Diplomlehrganges.

### Frist

31. Dezember des jeweiligen Studienjahres

### Informationen und Bewerbung

Für weitere Informationen zu dieser Förderung und zu Bewerbungsvoraussetzungen kontaktieren Sie bitte das Kuratorium der Leopold-Figl-Stiftung  
Ferstlergasse 4, 3100 St. Pölten,  
Tel.: + 43 (0) 2742/9020-200



## **b.) Tirol**

### **Darlehen für Studien im In- und Ausland**

Aus den Mitteln der Landesgedächtnisstiftung werden auf freiwilliger Basis unverzinste Darlehen für folgende Ausbildungen zur Verfügung gestellt:

- Postgraduale Vorhaben von Studierenden und Graduierten
- Forschungsaufenthalte von Graduierten (Förderungsbewerber und Förderungsbewerberinnen, die bereits in einem Dienstverhältnis stehen, müssen nachweisbar vom Dienstgeber oder Dienstgeberin gegen Entfall der Bezüge karenziert sein)
- Universitäts- und Hochschullehrgänge im In- und Ausland, die von Studierenden absolviert werden
- Vollzeitregelstudien an Privatuniversitäten zur Abdeckung der Studiengebühren, sofern sich diese Gebühren wesentlich von den Studiengebühren des Bundes unterscheiden.

Diese unverzinsten Darlehen sind nach Beendigung der absolvierten Ausbildung entweder in Form einer Einmalzahlung oder in jährlichen Raten innerhalb von drei Jahren nach erfolgter Rückkehr zurückzuzahlen.

### **Erforderliche Unterlagen**

- Begründungsschreiben
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Kopie der Aufnahmebestätigung oder aktuelle Inskriptionsbestätigung
- Jahreslohnzettel oder Pensionsversicherungsbescheid
- Nachweis über den bisherigen Studienerfolg
- Einkommensnachweis der Eltern (Jahreslohnzettel, Steuerbescheide etc.)

### **Frist**

31.März des jeweiligen Studienjahres

### **Informationen zu Voraussetzungen und Bewerbung**

Antragsformulare und nähere Auskünfte erhalten Sie von der Abteilung Kultur des Amtes der Tiroler Landesregierung  
Sillgasse 8, Zimmer 101/102, 6020 Innsbruck  
Tel. + 43 (0) 512/508-3768 [Peter Koller]  
E-Mail: [landesgedaechtnisstiftung@tirol.gv.at](mailto:landesgedaechtnisstiftung@tirol.gv.at)  
Weiter Informationen finden Sie [hier](#).



### **Dr.-Josef-Rieger-Stiftung**

Die Stiftung richtet sich mit ihrem Stipendium an **sozial bedürftige und begabte Studierende aus dem Land Tirol**. Die Förderung erfolgt durch die Gewährung von Stipendien oder einmaligen Zuwendungen.

Es gibt kein Antragsformular, um ein formloses Ansuchen mit den zweckdienlichen Unterlagen (zu Ermittlung der sozialen Bedürftigkeit) wird gebeten.

#### **Kontakt**

Dr. Josef Rieger Stiftung, z.H. Herrn Zaderer,  
Neuwaldeggerstraße. 18a, 1170 Wien

### **c.) Vorarlberg**

#### **Landesstipendium der Dr.-Otto-Ender-Stiftung**

Das Land Vorarlberg gewährt Studierenden, die sozial bedürftig sind und einen ordentlichen Studienerfolg nachweisen können, ein Stipendium.

#### **Voraussetzungen**

- österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedsstaates
- Hauptwohnsitz in Vorarlberg seit mindestens drei zusammenhängenden Jahren zum Zeitpunkt der Bewerbung
- ordentliches Studium im Rahmen der Erstausbildung an Hochschulen, wenn keine Studienbeihilfe/Mobilitätsstipendium des Bundes erhalten wird
- außerordentliches Studium, wenn aufgrund der Begabung eine frühzeitige Zulassung zu einem Hochschulstudium vergeben wurde
- soziale Bedürftigkeit
- Studium wird in Mindestdauer absolviert
- Beginn des Studiums vor 45. Lebensjahr

#### **Einreichfrist**

laufendes Studienjahr

#### **Informationen**

Das Stipendium kann pro Studienjahr nur einmal gewährt werden und beträgt im Höchstfall € 2.000,- als Teilstipendium maximal € 1.000,-.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

#### **Kontakt**

Amt der Landesregierung – Wissenschaft und Weiterbildung, Petra Hopfner;  
Tel.: +43 (0) 5574 511 22213 ;  
E-Mail: [petra.hopfner@vorarlberg.at](mailto:petra.hopfner@vorarlberg.at)



**NEW DESIGN  
UNIVERSITY**

PRIVATUNIVERSITÄT ST. PÖLTEN

### **Förderung der Stadt Dornbirn**

Bildungsveranstalter und Privatpersonen mit „Dornbirn-Bezug“ werden mit einer Reihe von Maßnahmen gefördert:

- Studienförderung
- Wissenschaftliche Leistungen
- Dr. Emmi-Herberger-Sprachpreis
- Fonds für Völkerverständigung
- Auslandsstipendium

Die Stadt Dornbirn unterstützt mit den zur Verfügung stehenden budgetären Mitteln, organisatorisch, materiell oder finanziell. Je nach Bildungsschwerpunkt besteht die Möglichkeit der Gewährung von Sonderbeträgen.

### **Fördervergebende Stelle/Kontakt**

Amt der Stadt Dornbirn, Abteilung „Schule und Bildung“  
6850 Dornbirn  
Tel.: +43 (0) 5572 306 4102  
E-Mail: [bildung@dornbirn.at](mailto:bildung@dornbirn.at)  
Weitere Informationen finden Sie [hier](#).



#### **4. Leistungsstipendium der NDU**

Studierende der New Design University können bei Erfüllung folgender Voraussetzungen ein Leistungsstipendium beantragen. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch. Die Vergabe ist von der sozialen Bedürftigkeit der antragstellenden Person unabhängig.

##### **Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums**

Der/die Studierende ist ein/e ordentliche/r Studierende/r und hat die letzten zwei Semester des Studiums mit einer überdurchschnittlichen Studienleistung abgeschlossen.

Voraussetzung für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums ist die Erbringung überdurchschnittlicher Studienleistungen. Als hervorragende Studienleistung gilt ein Notendurchschnitt von mindestens B+. Zur Berechnung des Notendurchschnitts werden die Prüfungsfächer des Studienjahres nach ihrer vorgeschriebenen Semesterstundenanzahl gewichtet (Semesterstundenanzahl x Mittelwert = Punkte; Gesamtpunkteanzahl: Gesamtstundenanzahl = Durchschnittsnote).

Für die Umrechnung der Noten A-F werden Äquivalente zu 100 verwendet:  
Notenskala Mittelwert

D-	52,5	D	56,5
D+	60,5	C-	64,5
C	68,5	C+	72,5
B-	76,5	B	80,5
B+	84,5	A-	88,5
A	92,5	A+	97,5

##### **Stipendienhöhe**

Die Stipendienhöhe beträgt zwischen € 726,72 und € 1.500.-. Bewerben sich mehr Studierende als Mittel zur Verfügung stehen, so werden die nach dem Notendurchschnitt relativ besten Kandidaten und Kandidatinnen bevorzugt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Vergabe der Stipendien.

##### **Bewerbungsfrist**

Die Frist für einen Antrag ist Mitte September des jeweiligen Kalenderjahres. Den Antrag auf ein Leistungsstipendium erhalten Sie mit dem Erfolgsnachweis. Das Stipendium kann immer nach einem gesamten Studienjahr beantragt werden.





## Darlehen und Studentenkredite

Die Kooperationen mit ausgewählten Banken sichern unseren Studierenden Bildungskredite zu besten Konditionen: z. B. ohne Eigenmittel, flexible Auszahlungsmodelle, Rückzahlungsbeginn erst nach Abschluss des Studiums und einem Jahr Berufstätigkeit usw.

### **1.) HYPO NOE Landesbank**

#### **Bildungskredit**

Die HYPO NOE Landesbank bietet ein Bildungskredit zur Vorfinanzierung Ihrer Studiengebühren mit Rückzahlung in 60 Pauschalraten zu günstigen Konditionen. Die Laufzeit der Rückzahlung kann bis zu 9 Jahren betragen, der Tilgungsbeginn erfolgt erst nach Studienabschluss oder ein Jahr danach (nach Vereinbarung). Die KundenbetreuerInnen der HYPO NOE informieren Sie gerne über die Details. Weitere Informationen finden Sie auch online auf [www.hyponoe.at](http://www.hyponoe.at)

Siehe auch [HYPO NOE Bildungskredit](#) (pdf)

#### **Studentenkonto**

Die HYPO NOE Bank bietet außerdem ein kostenloses Studentenkonto mit attraktiver Verzinsung an. Ein individueller Überziehungsrahmen ist je nach Studienabschnitt möglich.

Nähere Informationen erhalten Sie in allen HYPO NOE Geschäftsstellen auf [www.hyponoe.at](http://www.hyponoe.at) oder unter Tel.: +43 (0) 2742 4920.

### **2.) Wüstenrot**

Studierende können sich direkt an unseren Ansprechpartner Martin Vecera wenden.

Kontakt: [Martin.Vecera@wuestenrot.at](mailto:Martin.Vecera@wuestenrot.at)

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).





#### 4.] Ratenzahlungsmodell der NDU

	Studiengebühr (jew. Beginn Sem.)	monatliche Rate (36 Monate)	
<b>BACHELOR *</b>	€ 2.900,-	€ 490,-	
	Studiengebühr (jew. Beginn Sem.)	monatliche Rate (24 Monate)	monatliche Rate (36 Monate)
<b>MASTER</b>			
<b>Entrepreneurship &amp; Innovation</b>	€ 4.500,-	€ 760,-	€ 515,-
<b>MASTER **</b>			
Raum- und Informationsdesign Elektromobilität & Energiemanagement Innovation & geistiges Eigentum Information Science & Big Data Analytics	€ 3.500,-	€ 590,-	€ 400,-

\* BA Design, Handwerk & materielle Kultur: Zusatzmodule wiss. Arbeiten und Handwerk sind nicht inkludiert.

BSc Business & Design: € 3.500,- pro Semester oder €590,- monatlich.

\*\* MSc Entrepreneurship & Innovation: € 4.500,- pro Semester oder € 760,- monatlich.



**NEW DESIGN  
UNIVERSITY**

PRIVATUNIVERSITÄT ST. PÖLTEN

## Kontakte

Amt der NÖ Landesregierung  
Abteilung Stiftungsverwaltung  
Landskronngasse 5/X  
1010 Wien  
Tel.: +43 [0]1 9005 13393, +43 [0]1 9005 13064  
E: [post.f4@noel.gv.at](mailto:post.f4@noel.gv.at)  
<http://www.noel.gv.at/Bildung/Stipendien-Beihilfen.html>

Amt der Stadt Dornbirn  
Abteilung „Bildung und Integration“  
Rathausplatz 2  
6850 Dornbirn  
Tel.: +43 [0]5572 309 4102  
<http://www.dornbirn.at>

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 3 - Wissenschaft und Forschung  
Palais Trauttmansdorffgasse 2  
8010 Graz  
Tel.: +43 [0]316 877 2502  
<http://www.verwaltung.steiermark.at>

Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
6901 Bregenz  
Tel.: +43 [0]5574 511 0  
<http://www.vorarlberg.at>

Bundesministerium für Bildung und Frauen  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien  
Tel.: +43 [0]1 531 20 0  
[www.bmukk.gv.at](http://www.bmukk.gv.at)

Karl-Seitz-Stiftung  
Schottenring 30/6/38  
1011 Wien  
Tel.: +43 [0]1 53139 1063

Kuratorium der Leopold Figl-Stiftung  
Ferstlergasse 4  
3100 St. Pölten  
Tel.: +43 [0]2742 9020 200

Landesgedächtnisstiftung  
Sillgasse 8 / Zimmer 101 / 102  
6020 Innsbruck  
Peter Koller  
Tel.: +43 [0]512 508 3768  
[www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at)